

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1987	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. November 1987	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 87	Gesetz zur Anpassung hochschulrechtlicher Vorschriften an das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes GVBl. II 70-141; ändert GVBl. II 70-79, 70-80, 70-81 und 70-82	181

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Anpassung hochschulrechtlicher Vorschriften
an das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes*)

Vom 28. Oktober 1987

Artikel 1¹⁾)

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Errichtung, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Hochschulen erfolgen durch Gesetz.“
 - b) Als Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Nichtstaatliche Hochschulen können errichtet werden, wenn gewährleistet ist, daß

 1. das Studium an dem in § 41 genannten Ziel ausgerichtet ist,
 2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen

an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,

3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Stu-

*) GVBl. II 70-141
1) Ändert GVBl. II 70-79

diums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze der hessischen Hochschulgesetze mitwirken.

Die Errichtung und die staatliche Anerkennung werden durch Gesetz geregelt; §§ 34 bis 41 des Fachhochschulgesetzes bleiben unberührt."

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 4 wird eingefügt:

"(4) Die Hochschulen wirken daran mit, die Gleichstellung der Frau zu verwirklichen, indem sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken. Sie fördern in den Fächern entsprechende Forschungs- und Lehrprogramme."

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden Abs. 5 bis 9.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 4 wird eingefügt:

"(4) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist."

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

4. Als § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a

Mitwirkung an der Entscheidung
in besonderen Fällen

(1) An der Entscheidung des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge, Promotions- und Habilitationsordnungen können Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, sofern sie das dem Dekan binnen einer Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben.

(2) Die Tagesordnung der Sitzung des Fachbereichsrats, auf der über Berufungsvorschläge, Promotions- oder Habilitationsordnungen beraten werden soll, wird allen Professoren des Fachbereichs binnen vierzehn Tagen vor der Sitzung zugesandt. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß an die Stelle der Zusendung der Aushang tritt.

(3) Ist die Entscheidung einer Gemeinsamen Kommission nach § 25 a des Universitätsgesetzes oder § 23 des Fachhochschulgesetzes übertragen, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) An der Entscheidung über Habilitationen können Professoren des Fachbereichs, die dem besonderen Ausschuss nach § 22 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Universitätsgesetzes oder, sofern ein solcher Ausschuss nicht gebildet ist, dem Fachbereichsrat nicht angehören,

stimmberechtigt mitwirken, sofern sie das dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Dekan binnen einer Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben.

(5) Professoren, die angezeigt haben, daß sie an Entscheidungen nach Abs. 1 und 4 mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Gremium angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen."

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen; die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung einer akademischen Prüfungsordnung ist auch zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Studienordnungen sind dem Minister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen; sie treten an dem in der Studienordnung bestimmten Tag in Kraft, wenn der Minister für Wissenschaft und Kunst nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige ihre Änderung verlangt, frühestens jedoch nach Ablauf dieser Frist. Die Änderung einer Studienordnung kann aus rechtlichen Gründen und dann verlangt werden, wenn sie nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann. Das Verlangen, Studienordnungen für Studiengänge mit Staatsprüfungen zu ändern, erfolgt im Benehmen mit der in der Prüfungsordnung genannten Stelle. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.“

6. In § 24 Abs. 3 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Oberassistenten, Oberingenieuren, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das hauptamtlich und hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Professoren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, den Oberassistenten und den Oberingenieuren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern, den Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie den Hochschuldozenten.“

- b) In Abs. 7 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Oberassistenten, Obergeringenieuren, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.
8. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Haushaltsmitteln“ werden die Worte „, sondern aus Mitteln Dritter“ eingefügt und folgender Halbsatz angefügt:
- „; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt.“
- bb) Als Satz 2 wird angefügt:
- „Die Durchführung von solchen Forschungsaufgaben ist Teil der Hochschulforschung.“
- b) In Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.“
- c) Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelungen, so gelten ergänzend die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.
- (5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satz 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.“
- d) Als Abs. 6 wird eingefügt:
- „(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als
- Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung; sie werden bei der Bemessung des Zuschußbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.“
- e) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.
- f) Im neuen Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen.
9. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Entwicklungsvorhaben“
- b) In Abs. 1 wird als Satz 1 eingefügt:
- „Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.“
10. In § 36 Abs. 3 werden die Worte „wenn dies für das Berufsziel des Studenten notwendig ist.“ durch die Worte „wenn das Berufsziel des Studenten nur durch das gleichzeitige Studium in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen erreicht werden kann.“ ersetzt.
11. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen; mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst kann von einer Studienordnung, insbesondere bei Studiengängen mit geringen Studentenzahlen, abgesehen werden.“
- b) In Abs. 3 werden die Worte „, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums geboten ist“ gestrichen.
12. § 45 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Auf die Regelstudienzeit kann eine nach § 44 Abs. 1 Satz 2 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden. Auf die Regelstudienzeit wird ein Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes nicht angerechnet.“
13. § 48 wird folgender Satz angefügt:
- „Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern.“
14. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschul-

prüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann."

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Hochschuldozenten, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professoren, Oberassistenten und Oberingenieure, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, soweit sie Aufgaben nach § 41 Abs. 1 Satz 3 des Universitätsgesetzes oder nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes wahrnehmen, befugt. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes oder nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes wahrnehmen, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen."

15. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Die Fachhochschule verleiht den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“). Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer bestandenen staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, nach Maßgabe einer besonderen Ordnung verleihen. Die Universität kann für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums den Magistergrad verleihen. Über den verliehenen Grad erhält der Absolvent eine Urkunde."

b) Als Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes liegt, kann eine Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in Abs. 1 genannten Grade verleihen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Kunst."

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

16. § 77 erhält folgende Fassung:

"§ 77

Übergangsvorschrift
für Hochschulassistenten

Auf die Hochschulassistenten finden die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden mitgliedschaftsrechtlichen, dienstrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen weiter Anwendung."

17. § 83 erhält folgende Fassung:

"§ 83

Neuwahlen

(1) Unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes finden im Wintersemester 1987/88 für alle Gruppen im Konvent Neuwahlen statt. Dies gilt nicht für Hochschulen, die für alle Gruppen im Wintersemester 1987/88 bereits gewählt oder Wahlvorbereitungen getroffen haben; die Zahl der Vertreter der Gruppen richtet sich nach diesem Gesetz. Die Wahl eines Präsidenten oder Rektors setzt voraus, daß der Konvent nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammengesetzt ist.

(2) Die Amtszeit der nach Abs. 1 gewählten Vertreter endet für die Studenten am 31. März 1989, für die übrigen Gruppen am 31. März 1990. Das gleiche gilt für die Vertreter der Gruppen in den Fachbereichsräten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gewählt worden sind oder im Laufe des Wintersemesters 1987/88 gewählt werden. Die Vertreter der Gruppen im Senat, im Rat und in den Ständigen Ausschüssen werden unverzüglich nach dem Zusammentreten des nach Abs. 1 gewählten Konvents neu gewählt.

(3) Die nächsten Wahlen zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat finden gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule im Wintersemester 1988/89 statt; die Amtszeit der Mitglieder der Organe von Studentenschaft und Fachschaft verlängert sich entsprechend."

18. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Worte „oder Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird hinter dem Wort „Professoren“ das Wort „Hochschuldozenten“ eingefügt.

c) In Nr. 4 wird das Wort „Hochschulassistent“ durch das Wort „Hochschuldozent“ ersetzt.

d) In Nr. 6 erhalten die Überschrift des Fünften Titels sowie § 198 und § 199 folgende Fassung:

„FÜNFTER TITEL

Wissenschaftliches und
künstlerisches Personal

§ 198

Auf das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen des Landes Hessen werden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes angewandt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 199

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit und den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren und Hochschuldozenten nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme des § 86 Abs. 2 sind auf Professoren und Hochschuldozenten nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die Arbeitszeit nach § 85 geregelt werden. Professoren und Hochschuldozenten können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren und Hochschuldozenten auf eine Anhörung. Ein Eintritt in den Ruhestand ist bei Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeschlossen.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Professoren und Hochschuldozenten nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit steht. Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht; gleiches gilt für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Laufbahnen, die Probezeit und den einstweiligen Ruhestand sind auf Oberassistenten, OBERINGENIEURE sowie auf wissenschaftliche und künstlerische Assistenten nicht anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend sowie die Vorschriften des Universitätsgesetzes; ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen."

19. § 86 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 81 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die wissenschaftlichen Beschäftigten an einer Hochschule des Landes (Oberassistenten, OBERINGENIEURE, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) gilt § 3 Abs. 2 nicht.“

Artikel 2²⁾

Änderung des Universitätsgesetzes

Das Universitätsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Universität sind:

1. der Universitätspräsident,
2. die Professoren nach § 39,
3. die Hochschuldozenten,
4. die Studenten,
5. die Oberassistenten und die OBERINGENIEURE,
6. die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten,
7. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
8. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
9. die sonstigen Mitarbeiter.“

b) Abs. 2 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. die Professoren nach § 39 und die Hochschuldozenten (Professoren),
2. die Oberassistenten, die OBERINGENIEURE, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (wissenschaftliche Mitarbeiter),“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professoren,“

b) In Abs. 1 Nr. 7 werden hinter dem Wort „Tutoren“ die Worte „und die wissenschaftlichen Hilfskräfte“ angefügt.

²⁾ Ändert GVBl. II 70-80

3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) In dem bisherigen Satz 5 werden die Worte „oder, im Falle einer Wahl nach Satz 3, der Konvent“ gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 8 erhält folgende Fassung:
„Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Abwahl ist ausgeschlossen.“
 - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Bewerbung von Professoren der eigenen Hochschule soll gefördert werden.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Professoren 46, die Studenten 20, die wissenschaftlichen Mitarbeiter 16 und die sonstigen Mitarbeiter 8 Mitglieder.“
 - b) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„In diesem Fall wählen unmittelbar und geheim die Professoren 31, die Studenten 14, die wissenschaftlichen Mitarbeiter 10, die sonstigen Mitarbeiter 5 Mitglieder.“
5. § 15 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Vier Professoren, ein Student, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter werden auf Vorschlag dieser Gruppen benannt.“
6. In § 16 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „und außerplanmäßige Professoren“ angefügt.
7. In § 17 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Hochschulassistent“ durch die Worte „Oberassistent, Obergeringenieur, wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Oberassistenten, Obergeringenieuren, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 3 werden hinter den Worten „Mehrheit der“ die Worte „Sitze und“ eingefügt.
9. In § 20 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Oberassistenten, Obergeringenieuren, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.
10. § 23 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Wahl des Dekans bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren. Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, genügt für eine Wahl die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren.“
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „Mehrheit der“ die Worte „Sitze und“ eingefügt.
 - b) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Nötigenfalls entscheidet das Los, wer von den übrigen Gruppen dem Direktorium mit beratender Stimme angehört; der Losentscheid gilt für ein Jahr.“
12. In § 29 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „Oberassistenten und wissenschaftliche Assistenten“ ersetzt.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
 - b) In Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „Satz 2 gilt“ durch die Worte „Satz 2 bis 4 gelten“ ersetzt.
14. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden Satz 4 und 5 gestrichen.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie nach der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben vereinbar ist. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. In Ausnahmefällen kann für begrenzte Zeit die ausschließliche oder überwiegende Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben in dem betreffenden Fach gestattet werden.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
 - d) Als Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand

die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu."

15. § 39 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, oder"

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können."

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist."

d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 6 und 7. Im neuen Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 1 und 2" durch die Angabe "Abs. 4 und 5" ersetzt. In Abs. 7 werden die Worte "Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt" ersetzt durch die Worte "Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt".

e) Der bisherige Abs. 6 wird gestrichen.

16. § 41 erhält folgende Fassung:

"§ 41

Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

(1) Die wissenschaftlichen Assistenten haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend ihrem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihnen ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistenten entsprechend.

(5) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis soll mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die weitere wissenschaftliche Qualifikation nach Abs. 1 erworben worden ist oder zu erwarten ist, daß sie in dieser Zeit erworben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstleistungsverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 41 c Abs. 1 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent.

(6) Für die Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Abs. 5 entsprechend."

17. Als § 41 a wird eingefügt:

"§ 41 a

Oberassistenten und Oberingenieure

(1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 41 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, gilt auch § 41 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation, für die Oberingenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Oberingenieuren der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.

(3) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, OBERINGENIEURE für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses sechs Jahre. Hat der Oberassistent oder der OBERINGENIEUR ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 41 Abs. 5 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeit beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder OBERINGENIEUR entsprechend länger zu bemessen.

(4) § 41 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 gilt entsprechend."

18. Als § 41 b wird eingefügt:

„§ 41 b
Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und § 40 Abs. 3 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Für die Einstellungsbedingungen der Hochschuldozenten gilt § 39 a entsprechend.

(3) Die Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag der Hochschule zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 41 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder als OBERINGENIEUR vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit um den Zeitraum des vorangegangenen Dienstverhältnisses.

(4) Die Hochschuldozenten können in wissenschaftlich begründeten Ausnahmefällen zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden."

19. Als § 41 c wird eingefügt:

„§ 41 c
Sonderregelungen für Beamte auf Zeit und entsprechende Angestellte

(1) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, OBERINGENIEURE, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach §§ 85 a, 92 a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissen-

schaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten des Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298) und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Verlängerung nach Satz 1 und 2 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(2) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, OBERINGENIEURE oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Abs. 1 außer in den in § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung entsprechend."

20. § 42 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann Privatdozenten nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. § 14 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

21. § 45 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich von Professoren zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt."

22. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46
Wissenschaftliche Mitarbeiter in der ärztlichen Weiterbildung
Hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die sich in der Weiterbildung zum Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt befinden, sind, auch soweit sie Aufgaben in der medizinischen Versorgung erfüllen, dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt, soweit für ihr Dienstverhältnis nach diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist; § 45 Abs. 1 Satz 4, 5 und 6 gilt entsprechend."

23. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen berücksichtigt wird."

24. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49
Tutoren und wissenschaftliche
Hilfskräfte

(1) Tutoren haben die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnungen die Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Sie sind einem Fachbereich zugeordnet und stehen unter der fachlichen Verantwortung eines Professors, eines Oberassistenten oder eines Obergeringieurs. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie tätig sind.

(2) Die Tutorentätigkeit kann von Studenten oder Personen mit einer durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulbildung nebenberuflich übernommen werden; sie ist zu vergüten.

(3) Wissenschaftliche Hilfskräfte erbringen Dienstleistungen in Forschung, Lehre und künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Sie können auch unter der fachlichen Verantwortung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern stehen; im übrigen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.“

25. Als § 49 a wird eingefügt:

„§ 49 a
Mitgliedschaftsrechte der
Hochschuldozenten

(1) Die mitgliedschaftsrechtlichen Vorschriften des Hochschulgesetzes und dieses Gesetzes über Professoren gelten auch für Hochschuldozenten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vizepräsidenten, die Vorsitzende des Senats sind (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2), die Dekane der Fachbereiche (§ 23 Abs. 1 Satz 1), die geschäftsführenden Direktoren der wissenschaftlichen Zentren oder wissenschaftlichen Betriebseinheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 1), die Ärztlichen Direktoren (§ 30 Abs. 1 Satz 1), die Prodekanen der Fachbereiche Humanmedizin (§ 30 Abs. 6 Satz 1), die Abteilungsleiter (§ 36 Abs. 1 Satz 3) müssen Inhaber einer Professur nach § 39 sein; § 30 Abs. 3 und 5 bleibt unberührt.“

26. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 bis 3, 6 bis 7 und 9 bis 11 werden gestrichen, die bisherigen Abs. 4 und 8 werden Abs. 1 und 2.
b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Minister für Wissenschaft und Kunst setzt die Abs. 1 und 2 durch Rechtsverordnung außer Kraft, wenn die Gründe für ihre Einführung entfallen sind.“

27. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56
Ausführung des Gesetzes

Der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die Gebührenordnungen sowie die Anstaltsordnung für die Universitätskliniken des Landes und die Bestimmungen über die Benutzung der Universitätsbibliotheken.“

Artikel 3³⁾

Änderung des
Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 371), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rektor wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konvents auf Vorschlag des Rats in geheimer Wahl aus dem Kreis der Professoren für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Abwahl ist ausgeschlossen.“

b) Als Abs. 7 wird eingefügt:

„(7) Zum Rektor kann auch gewählt werden, wer, ohne Mitglied der Hochschule zu sein, die Einstellungs Voraussetzungen des § 20 erfüllt. In diesem Fall wird der Gewählte für die Dauer der Amtszeit als Rektor zum Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt; es kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden.“

c) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 8 und 9.

2. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dreizehn Mitglieder werden von den Professoren, sieben von den Studenten, zwei von den künstlerischen Mitarbeitern und zwei von den sonstigen Mitarbeitern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim gewählt.“

3. § 12 Abs. 1 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl eines Rektors.“

4. § 15 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Wahl des Dekans bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zu-

³⁾ Ändert GVBl. II 70-81.

stande, genügt für eine Wahl die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren."

5. Als § 19 a wird eingefügt:

„19 a
Sonderregelungen
für Professoren auf Zeit

(1) Soweit Professoren und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach §§ 85 a, 92 a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für die Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten des Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298) und Zeiten eines Beschäftigungsverbots der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Verlängerung nach Satz 1 und 2 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(2) Soweit für Professoren oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Abs. 1 außer in den in § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes geregelten Fälle der Beurlaubung entsprechend."

6. § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist."

7. § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter dem Aufgabenbereich von Professoren zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt."

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Ergänzung und zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen berücksichtigt wird."

9. § 34 wird wie folgt geändert:

„§ 34
Ausführung des Gesetzes

Der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die Gebührenordnungen."

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Fachhochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. die im Ruhestand befindlichen Professoren".

2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rektor“ die Worte „auf Vorschlag des Rats“ eingefügt.

3. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter der Professoren, Studenten und Mitarbeiter gehören dem Konvent im Verhältnis 14:8:5 an."

4. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus drei Vertretern der Professoren, einem Vertreter der Studenten und einem Vertreter der Mitarbeiter."

5. § 17 Abs. 1 wird folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Beschlussfassung über den Vorschlag für die Wahl eines Rektors."

6. § 20 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Wahl des Dekans bedarf außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, genügt für eine Wahl die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren."

7. § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Leiter oder zum Mitglied einer kollegialen Leitung können nur ihr angehörende Professoren gewählt werden."

⁴⁾ Ändert GVBl. II 70-82

8. In § 27 Abs. 2 wird die Zahl „59“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird Satz 3 und 4 gestrichen.
 - Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
 „(2) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie nach der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. In Ausnahmefällen kann einem Professor für begrenzte Zeit gestattet werden, ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung oder künstlerischer Entwicklungsvorhaben in seinem Fach wahrzunehmen.“
 - Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
 - Folgender neuer Abs. 5 wird angefügt:
 „(5) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.“
10. Folgender neuer § 28 a wird eingefügt:
 „§ 28 a
 Sonderregelungen für Professoren auf Zeit
- (1) Soweit Professoren Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach §§ 85 a, 92 a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, für Zeiten des Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298) und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), soweit eine Beschäftigung

nicht erfolgt ist, sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Verlängerung nach Satz 1 und 2 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(2) Soweit für Professoren ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Abs. 1 außer in den in § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung entsprechend.“

11. § 29 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „1. zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder“
 - Als Abs. 3 wird eingefügt:
 „(3) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 1 werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht werden können. Eine Berufung nach Abs. 2 Nr. 1 kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Vermittlung der wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen, erfolgen.“
 - Die Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
12. § 30 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
13. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen berücksichtigt wird.“
14. In § 38 Abs. 6 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel 5

Gesetz betreffend die European Business School

Für das Verfahren bei der Genehmigung, dem Betrieb und der staatlichen Anerkennung der European Business School in Oestrich-Winkel als wissenschaftliche Hochschule gilt der Sechste Abschnitt des Fachhochschulgesetzes entsprechend. Für die erste Studienstufe (sechs Inland-Studiensemester) findet § 9 Ersatzschulfinanzierungsgesetz Anwendung.

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonne-
ment. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum
31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag
vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. –
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen
entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von
Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 420

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Artikel 6

Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Hochschulgesetz, das Universitätsgesetz, das Kunsthochschulgesetz und das Fachhochschulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen. Die sich aus dem Zweiten Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253) ergebenden Änderungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt